

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	44 (1973)
Heft:	8
Artikel:	Das Berufsgeheimnis in der Fürsorge
Autor:	Sameli, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806783

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Berufsgeheimnis in der Fürsorge

I. Begriff und Inhalt der Geheimsphäre

Zu den schützenswerten Gütern des Menschen gehören nicht nur Leib, Leben und Vermögen, sondern auch die Persönlichkeitsrechte, die immateriellen Güter, wie Freiheit, Ehre, Name, Kredit usw. Zu diesen Persönlichkeitsrechten, die untrennbar und unverlierbar mit der Existenz des Menschen verbunden sind, gehört auch die Geheimsphäre.

1. Die Geheimsphäre

Wenn sich der Mensch nicht nur körperlich, sondern auch geistig und seelisch entfalten soll, bedarf er einer geschützten Zone, in die niemand unbefugt eindringen darf, in welcher er frei schalten und walten kann, ohne von andern beobachtet, belauscht und kritisiert zu werden, unbehelligt von Staat, Behörden und Mitmenschen.

C. G. Jung hat darauf hingewiesen, Welch eminente Bedeutung die Geheimsphäre, das Geheimnis, für die geistige Entwicklung des Menschen und der menschlichen Gesellschaft hat (C. G. Jung, Erinnerungen, S. 344 und ff.).

Mit dem Erwachen des Bewusstseins beginnt der Anspruch des Menschen auf seine eigene Geheimsphäre. Auch das Kind hat seine geheimen Schätze, seine kleinen Geheimnisse, die ihm nicht ohne Not genommen werden dürfen. Der Lehrer sollte die Lebensläufe seiner Schüler nicht am Examen öffentlich auflegen. Der Leiter eines Internats darf die Briefe seiner Schüler nicht öffnen und lesen, er sei denn vom Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt dazu ermächtigt. Der Direktor einer Erziehungsanstalt hat nicht in die Korrespondenz zwischen Zögling und Eltern oder Vormund einzudringen, sofern er nicht im Interesse der Erziehung oder aus Gründen der Anstaltsdisziplin dazu autorisiert ist. Die urteilsfähige, aber noch unmündige Tochter hat Anspruch auf Wahrung des ärztlichen Geheimnisses, sogar ihren Eltern gegenüber, wenn nicht höhere Interessen, zum Beispiel diejenigen eines werdenden Kindes, dem entgegenstehen. Dagegen wird der Arzt sich kaum verpflichtet fühlen — und er ist auch nicht berechtigt dazu —, den Eltern eines normalen, über 16 Jahre alten Mädchens mitzuteilen, dass er bei dessen Untersuchung eine Defloration festgestellt hat. Er wird ihnen aber den Befund mitteilen, wenn er erzieherische Massnahmen für ihre Tochter als notwendig erachtet. Urteilsfähige Unmündige über 18 Jahre haben — auch ihren Eltern gegenüber — einen Anspruch auf Wahrung ihres Post- und Briefgeheimnisses. Nach Art. 10 der VV zum Postverkehrsgesetz (1939) darf nämlich das Postgeheimnis nur gegenüber Kindern unter 18 Jahren zugunsten der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt aufgehoben werden — oder gegenüber Personen, deren Urteilsfähigkeit so vermindert ist, dass sie zu einem selbständigen Post-, Telegrafen- oder Telefonverkehr ausserstande sind.

Wir können deshalb die Auffassung älterer Autoren, dem Vater, dem Vormund sei jegliches Eindringen in

die Geheimsphäre seiner unmündigen Kinder, seines Mündels erlaubt, nicht teilen (z. B. Giesker). Sie sagen wohl, die Eltern hätten von Gesetzes wegen das Recht, die Tagebücher ihrer Kinder zu lesen, in ihren Schränken oder Schreibtischen — selbst mittelst Nachschlüssels oder gewaltsamen Aufbrechens — nach verbotener Lektüre zu forschen, Briefe zu öffnen und zu lesen. Sie fügen aber gleich bei: wie weit es klug sei, ein Kind in solchem Inquisitionssystem zu erziehen, sei eine andere Frage, darüber habe die Pädagogik das Wort. Die Pädagogik wird aber eindeutig sagen, dass solche Methoden erziehungswidrig sind und der Entwicklung des heranwachsenden Kindes und des Jugendlichen zum Schaden gereichen. Wenn dem so ist, dann müssen die erwähnten Praktiken grundsätzlich auch von rechts wegen verboten sein, denn sie bedeuten ein erziehungswidriges und somit pflichtwidriges Verhalten der Eltern im Sinne von Art. 283 ZGB. Es ist doch wohl so, wie Hegnauer in seinem Kommentar zum Familienrecht schreibt:

«Aus dem Persönlichkeitsrecht des Kindes folgt nach Massgabe seines Alters und seiner Veranlagung der Anspruch auf Einräumung eines selbständigen Wirkungsbereiches, auf Anerkennung seiner Geheimsphäre» (Komm. Hegnauer zu Art. 283 ZGB N. 22).

Auch der urteilsfähige Entmündigte hat weitgehend seine Geheimsphäre. Entmündigung an sich ist kein Grund zur Einschränkung der Geheimsphäre. Wer auf eigenes Begehrten entmündigt ist, wird seinem Vormund soviel freiwillig von seiner Geheimsphäre preisgeben, als es zur Wahrung seiner Interessen nötig erscheint. Wer wegen Freiheitsstrafe bevormundet ist, muss sich eine Beschneidung seiner Geheimsphäre insoweit gefallen lassen, als der Zweck des Strafvollzugs und die Anstaltsordnung es verlangen. Er wird sich eine Zensur seiner Korrespondenz gefallen lassen müssen. Auch die Geheimsphäre des bevormundeten Verschwenders, des Trunksüchtigen ist geschützt. Beim Verschwender wird sich der Vormund in erster Linie um die Erhaltung der finanziellen Existenzgrundlage seines Mündels, um das gefährdete Vermögen kümmern. Ein Recht auf Einsicht in die Korrespondenz, die sein Mündel mit der Freundin führt, hat er nicht.

Der Vormund ist nicht berechtigt, weiter in die Geheimsphäre eines Mündels einzudringen, als der Fürsorgezweck es erheischt.

Schwieriger ist die Frage zu beurteilen, inwieweit der urteilsunfähige Geisteskranke eine Geheimsphäre habe. Es ist davon auszugehen, dass jedermann eine solche hat. Sie ist aber beim urteilsunfähigen Entmündigten insofern prekär, als er sich ihrer nicht bewusst ist und sie nicht geltend machen kann. Es wird Sache seines Vormundes sein, sie zu schützen, soweit dies rechtlich überhaupt möglich ist.

2. Das Geheimnis

Die Geheimsphäre setzt sich aus vielen einzelnen Tatsachen zusammen, die nach dem Willen des Berechtigten oder nach der Natur der Sache nicht offenkundig

werden sollen. Die einzelne Tatsache, die geheim bleiben soll, nennen wir Geheimnis. Vom Geheimnis zu unterscheiden ist die Geheimniskrämerei, die Gewohnheit, belanglose Dinge, an deren Geheimhaltung niemand ein Interesse hat, mit dem Schleier des Geheimnisses zu umgeben. Nicht jede Bagatelle kann als Geheimnis behandelt werden und den Schutz des Berufsgeheimnisses beanspruchen. Geheim im Rechtssinne ist jede Tatsache, die nicht allgemein bekannt oder wahrnehmbar ist und die keinem Unberechtigten zur Kenntnis gebracht werden soll. Was in der Zeitung steht, was amtlich publiziert wird oder was in einem öffentlichen Vortrag mitgeteilt wurde, was im Güterrechts- oder Eigentumsvorbehalsregister steht, ist kein Geheimnis.

Geheimnis ist aber auch eine Tatsache, die einem beschränkten Personenkreis, zum Beispiel im Freundeskreis, in der näheren Verwandtschaft, bekannt ist, aber nicht darüber hinaus publik werden soll. Als Geheimnis zu behandeln sind auch Tatsachen, die einmal allgemein bekannt waren, die aber in Vergessenheit geraten sind. Der Vorbestrafte zum Beispiel, der in einer anderen Gegend gezogen ist und sich ein neues Leben aufgebaut hat, braucht es sich nicht gefallen zu lassen, dass seine Vergangenheit wieder aufgewärmt und seine Existenz gefährdet wird. Als unzulässig muss auch die Publikation von Jahresberichten betrachtet werden, welche die vollen Namen und Herkunftsorte der Zöglinge oder Insassen eines Heims oder einer Anstalt enthalten.

Tatsachen, die nicht zur Kenntnis anderer gebracht werden sollen, können innerer oder äußerer Natur sein. Innerer Natur: meine Gedanken, meine Ideen, mein Glaube, meine Ansichten und Absichten, Hoffnungen und Befürchtungen, mein Innenleben gehören mir, und wenn ich sie jemandem anvertraue, dann ist er nicht berechtigt, sie andern mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Beispiele äußerer Natur: eine Krankheit, eine Vorstrafe, eine aufgelöste Verlobung, eine missglückte Ehe. Es kann auch eine Sache sein, ein Brief, ein Andenken.

Die Summe aller dieser nicht offenkundigen, nicht allgemein bekannten oder wahrnehmbaren Tatsachen, die eine Person betreffen, bildet in ihrer Gesamtheit die Geheimsphäre.

Die Geheimnisse, aus denen sich die Geheimsphäre zusammensetzt, sind in ihrem Gehalt recht unterschiedlich und für den Berechtigten von verschiedenster Wichtigkeit. Es gibt kleine Geheimnisse, die anständigerweise nicht ausgeplaudert werden sollen, die vielleicht Ärger verursachen, wenn sie weitergegeben werden, sonst aber keinen Schaden anrichten. Dann aber kann es Geheimnisverletzungen geben, die den Berechtigten psychisch zutiefst treffen und ihn auch materiell schädigen.

In der Rechtsliteratur wurde die Auffassung vertreten, ein Geheimnis liege überhaupt nicht vor, wenn der Berechtigte den Willen zur Geheimhaltung nicht habe. Damit ist aber der Begriff des Geheimnisses zu eng gefasst. Gesetzt den Fall, der Patient wisst nicht, dass er unheilbar krank ist. Der Arzt sagt es ihm nicht, weil er befürchtet, der Patient ertrage es nicht. Er lässt ihn im Glauben, es handle sich um eine Krankheit, von der er in ein paar Wochen, in einigen Monaten genesen sein werde. Bei dieser Sachlage kann der Patient den Wil-

len nicht haben, dass seine unheilbare Krankheit geheim bleiben müsse, denn er weiß ja gar nichts von ihr. Obschon der Wille des Berechtigten zur Geheimhaltung fehlt, ist es selbstverständlich, dass der Arzt die Diagnose als Geheimnis zu behandeln hat. Als Geheimnis wird also auch eine Tatsache zu betrachten sein, die für den Träger des Geheimnisses, den Arzt, als solches erkennbar ist, oder von der anzunehmen ist, dass der Geheimnisberechtigte die Tatsache als Geheimnis behandelt wissen möchte, wenn er sie in ihrer vollen Bedeutung und Tragweite erkennen würde.

II. Die Schweigepflicht

1. Sittliche und rechtliche Schweigegebote

Berechtigte Geheimnisse zu wahren ist ein Gebot der Anständigkeit, dessen Erfüllung jedermann obliegt. Ein Verstoß gegen dieses Gebot wird von Sitte und Moral verpönt, ohne aber rechtliche Folgen zu haben. Nun gibt es aber Geheimnisse, die für den Berechtigten von solcher Bedeutung sind, dass der Schutz durch Sitte und Moral nicht mehr genügt. Hier greift die Rechtsordnung ein. Liegt im Bruch eines Geheimnisses eine unbefugte Verletzung persönlicher Verhältnisse oder wird dem Berechtigten dadurch in widerrechtlicher Weise Schaden zugefügt, dann kann der Schutz des Zivilrechts angerufen werden (ZGB Art. 28, OR Art. 49, 41). Der Schutz des Strafrechts wird wirksam, wenn staatliche Interessen berührt werden oder wenn der Private in seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Existenz schwer betroffen wird. Strafrechtlich geahndet wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses und des Berufsgeheimnisses.

2. Das Amtsgeheimnis

Art. 320 StGB stellt die Verletzung des Amtsgeheimnisses als Offizialdelikt unter Strafe. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird bestraft.

Der Amtsvormund gilt nicht als Beamter. Massgebend ist nicht sein Anstellungsverhältnis, sondern die Aufgabe, die er zu erfüllen hat. Er ersetzt die elterliche Gewalt, wo sie fehlt oder weggefallen ist, übt also Funktionen des Familienrechts aus. Seine Tätigkeit hat mit den Aufgaben eines Beamten wenig gemein (ZGB Art. 367, 405/7, 413).

Was für den Amtsvormund gilt, gilt auch für den Einzelvormund. Ein gradueller Unterschied besteht nicht. In der Ausübung seiner Funktionen hat der Amtsvormund die gleichen Rechte und Pflichten wie der private Einzelvormund. Ein Unterschied besteht nur darin, dass der Amtsvormund die Führung von vormundschaftlichen Geschäften zu seinem Berufe gemacht hat. Er würde deshalb besser Berufsvormund genannt.

Wollte man den Amtsvormund rechtlich als Beamten gelten lassen, den Privatvormund dagegen nicht, so würde dies zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Es würden damit zwei Kategorien von Vormündern und — was schwerer wiegt — zwei Kategorien von Schutzbefohlenen geschaffen, wobei es dahingestellt bleiben mag, welche als die «bessere» Kategorie zu gelten hätte.

Was über den Amtsvormund gesagt wurde, gilt auch für alle Funktionäre der Gemeinden oder des Gemein-

deverbandes, in deren dienstlichen Aufgabenkreis die selbständige Führung von vormundschaftlichen Geschäften fällt, seien sie nun Adjunkte, Fürsorgebeamte und -beamtinnen, Fürsorgerinnen oder Fürsorger genannt. Sie haben in bezug auf ihre dienstlichen Obliegenheiten alle die gleiche Rechtsstellung wie der Amtsvormund und sind keine Beamten. Wenn sie ihre Schweigepflicht verletzen, können sie nicht wegen Verletzung eines Amtsgeheimnisses bestraft werden. Dasselbe gilt auch für die Leiter und Erzieher privater und öffentlicher Heime und Anstalten. Das Erziehungspersonal einer privaten Anstalt kann kein Amtsgeheimnis verletzen. Aber auch der beamtete Vorsteher und Erzieher einer kommunalen oder staatlichen Anstalt wird sich im gegebenen Falle nicht wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, sondern des Berufsgeheimnisses zu verantworten haben.

3. Das Berufsgeheimnis

Nun kennt das StGB neben der Verletzung des Amtsgeheimnisses noch die Verletzung des Berufsgeheimnisses. Der Begriff des Berufsgeheimnisses ergibt sich daraus, dass der allgemeine Geheimnisbegriff zur Berufstätigkeit in Beziehung gebracht wird. Es ist davon auszugehen, dass jedes Geheimnis, das dem Vertreter eines Berufsstandes als solches anvertraut wurde oder das er bei der Ausübung des Berufes wahrnahm, nach dem Willen des Berechtigten oder nach der Sachlage geheimzuhalten ist. Berufsgeheimnis ist demnach jede einem Berufsangehörigen in der Ausübung seines Berufes zur Kenntnis gelangte, nicht offenkundige Tatsache. Das Berufsgeheimnis ist keine feststehende Grösse, es ergibt sich aus dem Sachverhalt, der ihm zugrunde liegt. Es ist ein relativer Begriff. Das ergibt sich aus den vielfältigen Aspekten der Berufsarbeit, aus dem Zweck, den sie verfolgt.

a) Das Berufsgeheimnis des Geistlichen, der Rechtsperson und der Medizinalpersonen

Nach Art. 321 StGB werden bestraft: Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnahmen. Dies betrifft nicht nur Medizinstudenten, sondern wohl alle immatrikulierten Studierenden der Universitäten und der anderen Hochschulen. Nicht darunter fallen die Schüler einer Schule für soziale Arbeit. Sie können weder durch Erklärung der Schulleitung noch aus eigener Befugnis zu Studierenden im Sinne des Art. 321 StGB gemacht werden. Das Damoklesschwert des Strafrechts hängt also nicht über ihnen. Sache der Dozenten ist es, den Unterricht so zu gestalten, dass keine Geheimnisverletzung daraus entsteht.

Im Gegensatz zum Amtsgeheimnis handelt es sich bei der Verletzung des Berufsgeheimnisses um ein Antragsdelikt.

Mit der Aufzählung der erwähnten Personenkategorien im Gesetz soll ihre besondere Vertrauenswürdigkeit hervorgehoben werden. Der Kreis dieser Personen ist weit genug gezogen. Literatur und Rechtsprechung sind deshalb einig darin, dass nur die hier genannten

Berufskategorien unter Strafdrohung stehen sollen. Die Aufzählung ist erschöpfend.

Der Vormund, Amtsvormund, Fürsorger, Jugendsekretär werden nicht unter den Personen genannt, die sich strafbar machen, wenn sie ihr Berufsgeheimnis verletzen. Sie werden vom Art. 321 StGB nicht erfasst.

Das älteste Schweigegebot ist wohl das des Geistlichen, des Seelsorgers. Vor allem war das Beichtgeheimnis nach kanonischem Recht streng einzuhalten, und sein Bruch wird auch nach heutigem weltlichem Recht strafrechtlich verfolgt. Der Vikar, die Gemeindehelferin, der Gemeindehelfer arbeiten eng mit dem Seelsorger zusammen. Sie unterstützen ihn in der Seelsorge und in der Fürsorge und ergänzen damit seine Arbeit. Sie sind als Hilfspersonen des Geistlichen zu betrachten und unterstehen als solche der Schweigepflicht des Art. 321 StGB (s. Gertrud Bremi, Von der Schweigepflicht der Gemeindehelferin).

Der Rechtsanwalt ist seinem Klienten gegenüber zur Treue verpflichtet. In der Treuepflicht ist auch die Pflicht enthalten, zu schweigen über alle Rechtsgeschäfte, die er für seine Klienten besorgt, auch über solche, zu deren Besorgung er keines Rechtsanwalts-patentes bedürfte — also auch über seine beratende Tätigkeit — (ZR 47 Nr. 12). Auch andere Rechtspersonen sind strafrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet: Verteidiger, Notare, bestimmte Revisoren. Sofern allerdings der Notar Beamter ist, wie zum Beispiel im Kanton Zürich, fällt er unter Art. 320 StGB, er hat das Amtsgeheimnis zu wahren.

Als Hilfsperson des Rechtsanwalts gilt, wer sein Praktikumsjahr bei ihm absolviert, um zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden, ebenso die Sekretärin, die die Rechtsschriften schreibt und von den Klienten vertrauliche Mitteilungen zuhanden ihres Chefs entgegennimmt, der Buchhalter, der die finanziellen Verhältnisse der Klientschaft kennt.

Unter das ärztliche Berufsgeheimnis fällt alles, was der Arzt zur Ausführung seines ärztlichen Auftrags vom Patienten anvertraut erhält oder was er in Ausübung seines Berufes wahrnimmt. Der Arzt hat darüber zu schweigen, auch gegenüber Personen, die das Geheimnis schon kennen (BGE 75, IV 73). Es ist eben nicht dasselbe, ob im Bekanntenkreis zum Beispiel behauptet wird, jemand sei nicht normal, oder ob der Fachmann, der Arzt, der Psychiater bestätigt, dass dem so sei. Die Autorität des Fachmannes hat ein anderes Gewicht als die Ansicht des Laien. — Unter die strafrechtlich geforderte Schweigepflicht fallen auch andere Medizinalpersonen, der Zahnarzt, der Apotheker, die Hebamme.

Hilfspersonen des Arztes sind sein Assistent, seine fachlich ausgebildete Praxishilfe, seine Laborantin.

Wie weit der Kreis der Hilfspersonen zu ziehen ist, wird sich aus den Umständen ergeben. Als Kriterium darf gelten die Intensität der seelsorgerischen, der rechtlichen oder der medizinischen Mitarbeit. Die Haushälterin des Pfarrers, der Ausläufer des Apothekers, bestimmt auch die Putzfrau und der Handwerker, welche die Praxisräume instandzuhalten haben, gehören nicht mehr zum Hilfspersonal, das wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses bestraft werden könnte.

b) das Berufsgeheimnis des Sozialarbeiters

Sehen wir von der verhältnismässig geringen Zahl der als Hilfspersonen bezeichneten Sozialarbeiter ab, die

dem geistlichen oder ärztlichen Schweigegebot unterstehen, so stellen wir fest, dass der in der Fürsorge Tätige in Art. 321 StGB nicht genannt ist. Er kann sich also nicht strafbar machen, wenn er ein Berufsgeheimnis verletzt. Das heisst aber nur, dass er für eine Verletzung der Schweigepflicht nicht bestraft wird, es heisst aber keineswegs, dass er nicht zur Geheimhaltung verpflichtet wäre. Maßstab dafür, was geheim zu halten sei und was nicht, ist in erster Linie nicht eine gesetzliche Vorschrift, sondern eine sittliche Pflicht, deren Verletzung zivilrechtliche Folgen haben kann. Bei dem in der sozialen Arbeit Tätigen werden ein besonders geschärftes Gewissen, ein reifes Urteilsvermögen und ein lebendiges Berufsethos vorausgesetzt. Die Erfordernisse des Berufs verlangen einen besonders verantwortungsbewussten Umgang mit dem Besitz anvertrauter Geheimnisse. Was dem Sozialarbeiter von seinem Schützling, dem Ratsuchenden, anvertraut wurde, hat er geheimzuhalten und sorgsam zu wahren. Wenn er Verschwiegenheit zugesichert hat, muss er sich daran halten. Der Sozialarbeiter ist auf Vertrauen angewiesen, wenn er erspriesslich arbeiten soll — auf das Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird und auf das Vertrauen, das er andern entgegenzubringen hat.

Auf dem Gebiete der Fürsorge gibt es Berufsleute, die wie kaum andere bei ihrer Arbeit in den Besitz von Geheimnissen gelangen und damit umgehen müssen. Dem Vormund zum Beispiel sind nicht nur die moralisch-sittlichen oder die rechtlichen oder die gesundheitlichen Belange seines Mündels ein Anliegen. Seine Betreuungsaufgabe ist umfassend. Aber auch die Fürsorgerin, der Fürsorger, die innerhalb dieses weiten Tätigkeitsbereichs eine Teilaufgabe zu erfüllen haben, werden Träger von wichtigen und schützenswerten Geheimnissen, mit deren Wahrung oder Nichteinhaltung der Wert ihrer Arbeit steht und fällt.

Die sittliche Pflicht zur Verschwiegenheit verdichtet sich zur gesetzlichen Pflicht für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Stehenden, den Berufsberater, den Bezirksjugendsekretär, aber auch für ihr Personal in der Buchhaltung und in der Kanzlei. Alle nach der kantonal-zürcherischen Besoldungsverordnung Angestellten sind nach § 11 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. 3. 1948/2. 12. 1968, zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für das nicht auf Amtsdauer und provisorisch angestellte Personal (s. § 5 des Reglementes über die Anstellung und Besoldung der nicht auf Amtsdauer gewählten Beamten und Angestellten der Verwaltung [Anstellungsreglement] vom 17. 4. 1952 / 27. 2. 1969). Sie bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Für Angestellte einer Gemeinde und eines Gemeindezweckverbandes gelten — soweit nicht die kantonale Besoldungsverordnung als anwendbar erklärt wird — die Gemeindeordnung oder die im Anstellungsvertrag festgelegte Schweigepflicht. Wir denken hier an die Gemeindefürsorge, an die Amtsvormundschaft einer oder mehrerer Gemeinden, an den schulpsychologischen Dienst.

Der privat angestellte Sozialarbeiter, der auf einem gemeinnützigen Sekretariat tätig ist, wie Pro Juventute,

Pro Infirmis, der Betriebs- und Fabrikfürsorger, sie alle werden die Pflicht zur Verschwiegenheit in ihrem Anstellungsvertrag niedergelegt finden. Dabei empfiehlt es sich, auch die Schweigepflicht bzw. das Schweigerecht gegenüber der anstellenden Kommission bzw. gegenüber der Betriebsleitung oder Fabrikdirektion zu umschreiben (Hedda Fredenhagen, Berufsgeheimnis des Betriebsfürsorgers).

III. Die Durchbrechung der Schweigepflicht

1. Die Folgen der unbefugten Durchbrechung

Wenn der Sozialarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein Berufsgeheimnis verletzt, kann er nicht strafrechtlich, wohl aber disziplinarisch bestraft werden vom Verweis bis zur Entlassung. Der privat angestellte Sozialarbeiter muss mit den Möglichkeiten rechnen, die das OR seinem Arbeitgeber einräumt: Kündigung und Entlassung. Beide aber, sowohl der öffentlich-rechtlich als auch der privat Angestellte, haben gegebenenfalls dazu noch zivilrechtliche Folgen zu tragen (Genugtuung, Schadenersatz).

2. Die berechtigte und die gebotene Durchbrechung

a) die Einwilligung des Geheimnisberechtigten

Die Schweigepflicht entfällt, wenn der Geheimnisberechtigte damit einverstanden ist. Wer die Schweigepflicht durchbricht, wenn er aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten das Geheimnis offenbart, verletzt das Berufsgeheimnis nicht. Der Geheimnisträger wird aber gut daran tun, wenn er sich den Beweis des Einverständnisses sichert, indem er sich die Befreiung von der Schweigepflicht schriftlich bestätigen lässt. Wo der Anwalt, der Arzt, der Sozialarbeiter im Zweifel ist über seine Berechtigung zur Weitergabe der geheimen Tatsache, wird er dies zu seinem eigenen Schutze tun.

Zu beachten ist, dass nur der urteilsfähige Geheimnisberechtigte ein solches Einverständnis rechtsgültig abgeben kann. Ist er nicht urteilsfähig, wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob die Schweigepflicht ohne das Einverständnis des Geheimnisberechtigten aus anderen Gründen durchbrochen werden darf.

Das Einverständnis zur Weitergabe eines Geheimnisses muss auf dem freien Willen des Berechtigten beruhen.

Ferner ist zu beachten, dass der Geheimnisberechtigte nur sein eigenes Geheimnis preiszugeben berechtigt ist. Wenn er mit der Herausgabe des psychiatrischen Gutachtens, das über ihn erstellt wurde, einverstanden ist, so gibt er damit seine Geheimnisse preis, wozu er befugt ist. Er ist aber nicht berechtigt, das Geheimnis der im Gutachten erwähnten anderen Personen, der trunksüchtigen Mutter, des mehrfach vorbestraften Bruders, preiszugeben. Hier ist zuerst zu prüfen, ob eine Einwilligung dieser Drittpersonen vorliegt oder angenommen werden darf, oder ob sich die Verletzung der Schweigepflicht aus anderen Gründen rechtfertigen lasse.

b) die Bewilligung der vorgesetzten Behörde

Nach Art. 321 Ziff. 3 StGB entfällt die Schweigepflicht, wenn der Träger des Geheimnisses die schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichts-

behörde zur Weitergabe, zur Bekanntgabe, hat. Der Arzt und der Rechtsanwalt, die um Befreiung von der Schweigepflicht nachsuchen, wenden sich an vorgesetzte Behörden, die vom Fach sind und kompetent entscheiden können. Im Kanton Zürich hat sich der Arzt an die Gesundheitsdirektion, der Rechtsanwalt an die Aufsichtskommission für Rechtsanwälte zu wenden¹.

Der Sozialarbeiter hat diese Möglichkeit, die ihm als ein bequemes Mittel erscheinen mag, um sich einer Verantwortung zu entzagen, nicht. Er gehört nicht zu den im Art. 321 StGB aufgeführten Personen, die bei Verletzungen der Schweigepflicht strafrechtlich verfolgt werden können. Folglich benötigt er auch keine obrigkeitliche Befreiung von der Schweigepflicht, damit er bei deren Verletzung vor Strafe geschützt sei. Er wird aber gelegentlich das Bedürfnis empfinden, seine vorgesetzte Behörde zu konsultieren, um ihre Meinung zu erfahren. Dann mag es ihm unbenommen sein, sich mit ihr in Verbindung zu setzen. Eine formelle Befreiung von der Schweigepflicht wird sie ihm aber, weil strafrechtlich gegenstandslos, nicht geben können. Zivilrechtlich könnte ihn eine solche obrigkeitliche Befreiung nicht entlasten. Der Vormund z. B. haftet in erster Linie selbst für sein Tun und lassen². Er wird daher in eigener Verantwortung zu prüfen haben, ob die Nichteinhaltung der Schweigepflicht sich rechtfertigen lässt, und er wird die Entscheidung selbst treffen müssen.

Dasselbe gilt für jeden Fürsorger, jede Fürsorgerin, die vormundschaftliche Geschäfte auf ihren eigenen Namen führen.

Der Fürsorger und die Fürsorgerin, die nicht selbst Vormund, Beirat, Beistand oder vormundschaftliches Aufsichtsorgan sind, die als Gehilfen des Amtsvormundes tätig sind, können sich die Befreiung von der Schweigepflicht vom Amtsvormund geben lassen. Als Vormund ist er der Träger des Geheimnisses und er entscheidet über dessen Wahrung oder Preisgabe.

c) die Berufspflicht

Der Fürsorger wird bei seiner Arbeit täglich vor die Frage gestellt, ob er ein Geheimnis, das ihm anvertraut wurde oder das er bei der Ausübung seines Berufes wahrgenommen hat, lüften darf oder nicht. Was er über die familiären und persönlichen Verhältnisse seines Schützlings weiß, ist sein Berufsgeheimnis; er darf es nicht beliebig weitergeben. Als Richtlinie muss in erster Linie der Auftrag dienen, den er in jedem einzelnen Fall zu erfüllen hat. Ein Beispiel:

Um sich zu entlasten, anvertraut ein 17jähriger Lehrling seinem Vormund, er habe ein homosexuelles Verhältnis mit seinem Lehrmeister, das er nicht mehr weiterführen wolle; er wünsche aber nicht, dass der Lehrmeister behelligt werde, die Sache müsse geheim bleiben. Der Lehrmeister hat eine Strafe von mindestens 3 Monaten Gefängnis zu gewärtigen. Anzeigepflichtig ist der Vormund, auch der Amtsvormund, nicht, weil er nicht Beamter ist. (Wäre er Beamter, hätte er nach § 21 StPO Anzeige zu erstatten.) Für den Vormund steht fest, dass er den Jüngling aus der schwulen Atmosphäre dieses Lehrverhältnisses entfernen muss, denn er ist nicht nur für die körperliche, sondern auch für die sittliche und seelische Entwicklung seines Mündels verantwortlich. Das Ziel liesse sich durch einen Wechsel der Lehrstelle er-

reichen. Aber abgesehen davon, dass sich ein solcher Wechsel nicht sofort durchführen lässt, weil nicht gleich eine andere passende Lehrstelle zur Verfügung steht und das Lehrlingsamt sich berechtigterweise für die Gründe des Stellenwechsels interessieren wird, hat der Vormund zu bedenken, dass er nicht nur einseitig die Interessen seines Mündels wahrzunehmen, sondern auch auf die Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen hat. Er ist nicht nur verpflichtet, für seinen Schützling zu sorgen, sondern er hat auch danach zu trachten, dass die Nachfolger des Mündels nicht die gleiche Gefahr laufen. Er wird also Anzeige erstatten. Im konkreten Fall ergab sich dann bei der Untersuchung, dass der erwähnte Lehrling keineswegs der einzige war, den der Lehrmeister zu seinen höchstpersönlichen Diensten herangezogen hatte. Durch die Anzeige wurde die Gefahr für die Zukunft beseitigt. Die Fälle sind nicht selten, da ähnliche Probleme auch zwischen Lehrmeister und minderjähriger Lehrtochter akut werden³.

Bei jeder Plazierung eines Schützlings in eine Pflegefamilie, zu Adoptiveltern, an eine Lehrstelle oder an einen Arbeitsort, in ein Heim, eine Anstalt, taucht für den Vormund, den Fürsorger und den Berufsberater die Frage auf, wie weit er den neuen Erzieher über die persönlichen und familiären Verhältnisse aufzuklären habe und wie weit er dabei über seine Pflicht zur Verschwiegenheit hinweggehen dürfe⁴. Es ist durchaus verständlich, wenn ein 16- oder 17jähriger Bursche die Tatsache, dass er noch häufig das Bett nässt, geheimhalten möchte. Der Fürsorger aber wird die Pflegemutter über diesen Umstand aufklären müssen, wenn ihm sein Schützling nicht nach einigen Tagen mit einer Rechnung für verdorbene Bettzeug wieder zur Verfügung gestellt werden soll. Die Fürsorgerin wird die neue Arbeitgeberin darauf aufmerksam machen müssen, dass die zukünftige Haushaltshilfe Mühe habe, zwischen Mein und Dein zu unterscheiden. Selbstverständlich hat die Orientierung in sachlicher und schonender Weise zu geschehen, wenn immer möglich im Einverständnis mit dem Betreuten — am besten in seiner Gegenwart. Man wird einwenden, dass unter diesen Umständen eine Plazierung sehr erschwert, wenn nicht verunmöglicht werde. Es ist aber keineswegs zu bedauern, wenn die Plazierung nicht zustande kommt, weil das nötige Verständnis für die Situation des Schützlings fehlt, der sich in der neuen Umgebung nicht geborgen fühlen könnte.

Ob und wie weit die Schweigepflicht einzuhalten ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Wegleitend sind das Wohl und das Interesse des Schutzbefohlenen.

Berufskollegen und -kolleginnen, zumal wenn sie an der gleichen Stelle zusammenarbeiten, werden sich gegenseitig ohne weiteres orientieren müssen, nicht nur in dem häufigen Fall einer gegenseitigen Stellvertretung. Im Gegenteil, sie sollten ihre beruflichen Probleme miteinander besprechen, die jüngere Fürsorgerin die erfahrene um Rat fragen können.

Das Festhalten an der absoluten Schweigepflicht ist aber auch nicht angebracht, wo es zu Doppelpurigkeit führt, wenn z. B. die Gemeindehelferin eine Familie betreut, in der das voreheliche Kind einen Vormund hat, oder wenn man im kinderpsychiatrischen Dienst nicht weiß, dass sich das Jugendsekretariat mit dem gleichen Fall befasst⁵.

Wo von den Eltern die Befreiung von der Schweigepflicht nicht erhältlich ist, hat sich der Psychiater zu überlegen, ob das Kind in seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit dadurch gefährdet sei, dass er es nicht durch andere Instanzen schützen lasse, die dazu berufen sind. Er dürfte dann im höheren Interesse des Kindes und in Ausübung seiner Berufspflicht über die Weigerung der Eltern hinwegschreiten.

So, wie es den Steuerbehörden gestattet ist, sich ohne gesetzliche Grundlage von Kanton zu Kanton über einen Einzelfall zu orientieren, muss es auch den Fürsorgestellen erlaubt sein, sich gegenseitig im Interesse der Arbeit Hilfe zu leisten und dabei einander über den Einzelfall zu informieren. Es ist nichts dagegen einzuwenden.

d) höhere Interessen

Ein höheres Interesse rechtfertigt die Durchbrechung der Schweigepflicht. Das geringere Interesse hat dem höheren zu weichen. Im zürcherischen Anwaltsgesetz wird dem Rechtsanwalt ausdrücklich die Befugnis zugestanden, ein Berufsgeheimnis zu offenbaren, wenn ein höheres Interesse dies als notwendig erscheinen lässt⁶. Das Interesse der Erben an einer gerechten Teilung des Nachlasses wurde z. B. als höher erachtet als dasjenige des Erblassers, seine Geheimnisse mit ins Grab zu nehmen. Dem Anwalt wurde zugestanden, Geheimnisse seines verstorbenen Klienten mitzuteilen, soweit dies zur Erbteilung nötig war⁷. Zulässig muss auch eine Durchbrechung der Schweigepflicht sein, um dringend notwendige vormundschaftliche Massnahmen für einen Schutzbefohlenen zu veranlassen⁸. Solch höhere Interessen sind besonders im Kinderschutz gegeben. Das öffentliche Interesse an einem wirksamen Kinderschutz verlangt, dass jedermann Mißstände den Behörden anzeigen kann, ohne an eine Schweigepflicht gebunden zu sein⁹.

e) Notstand, Notwehr

Eine Durchbrechung der Schweigepflicht wird auch in den eben nicht seltenen Fällen berechtigt sein, da der Sozialarbeiter zu Unrecht angegriffen wird und Gefahr läuft, dass eine Person und seine Arbeit in der Presse einseitig einer negativen Kritik unterzogen wird. Es wird dann nicht von ihm verlangt werden können — dass er dies unter Berufung auf seine Schweigepflicht einfach hinnimmt. Er würde sich und vor allem auch der Sache keinen guten Dienst leisten. Es wird ihm das Recht zugestanden werden müssen, die Schweigepflicht so weit zu durchbrechen, als es zur Abwehr des ungerechtfertigten Angriffs auf seine persönliche und berufliche Ehre erforderlich ist. Man wird ihm keinen Vorwurf machen können, wenn er z. B. einer Zeitungsredaktion gegenüber seinen Standpunkt sachlich darlegt und nötigenfalls mit Unterlagen bekräftigt. Er darf sich zu Recht auf Notwehr oder Notstand berufen.

f) gesetzliche Auskunfts- und Meldepflicht

Die Nichtbeachtung des Schweigegebots kann geradezu Pflicht sein. Der Arzt, der sonst das Berufsgeheimnis strikte einzuhalten hat, ist gesetzlich verpflichtet, seine Schweigepflicht zu durchbrechen und Anzeige an die kantonale Gesundheitsdirektion zu erstatten, wenn er in seinem Wirkungskreis übertragbare Krankheiten feststellt¹⁰. Die Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe haben der

Polizeibehörde verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle (Unglücksfälle, Selbstmorde) unverzüglich zu melden. Ohne Rücksicht auf die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sind sie befugt (aber nicht verpflichtet!), der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen¹¹.

Das Schweigegebot entfällt für den Geistlichen, den Rechtsanwalt und den Arzt, wenn sie vom Berechtigten oder den Berechtigten ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden wurden. Dann sind auch sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Auskunft zu geben und Zeugnis abzulegen¹².

IV. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters

a) die Rechtslage

Wie steht es nun mit dem Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters? Die Frage beantwortet sich nach kantonalem Recht, das der Art. 321 in Ziff. 3 ausdrücklich vorbehält. Anerkanntmassen ist die Zeugnispflicht allgemeine Bürgerpflicht. Sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen ist im Kanton Zürich jedermann — gesetzliche Ausnahmen vorbehalten — verpflichtet, Zeugnis abzulegen¹³. Die gesetzlichen Ausnahmen sind in den Prozessordnungen erschöpfend aufgezählt; außer bestimmten nahen Verwandten und dem Ehegatten des Angeklagten im Strafprozess und beider Parteien im Zivilprozess wird das Recht zur Zeugnisverweigerung im Kanton Zürich nur Geistlichen, Aerzten und Rechtsanwälten zugestanden¹⁴. Nur die Angehörigen dieser Berufsstände sind berechtigt, die Mitteilung von beruflichen Geheimnissen abzulehnen. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht muss auch den Hilfspersonen dieser Berufskategorien zugestanden werden, denn sonst könnte das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes, Anwalts und Geistlichen illusorisch gemacht werden, wenn statt ihrer die Hilfspersonen einvernommen würden und aussagen müssten.

Dieses Recht der Zeugnisverweigerung, das die kantonale Gesetzgebung den erwähnten drei Berufen einräumt, deckt sich mit dem Schweigegebot des Art. 321 Ziff. 1 StGB. Dieser Artikel nennt aber außer den Geistlichen, Anwälten und Aerzten noch eine Reihe anderer Berufsangehöriger: Verteidiger, Notare, Revisoren, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und ihr Hilfspersonal. Sie alle geniessen das Recht der Zeugnisverweigerung im Kanton Zürich nicht und sind zur Aussage verpflichtet — auch über Dinge, die ihnen von berufswegen anvertraut wurden oder die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft wahrgenommen haben. Art. 321 StGB besagt nicht mehr, als dass die Angehörigen dieser Berufe auf Antrag hin bestraft werden, wenn sie unrechtmässig Berufsgeheimnisse verletzen. Von einem Recht auf Zeugnisverweigerung ist nicht die Rede. Der Art. 321 StGB hat mit dem Recht zur Verweigerung der Aussage nichts zu tun. Ein Zusammenhang mit der Zeugnispflicht besteht nur insofern, als die Angehörigen aller dieser Berufskategorien nicht bestraft werden können, wenn sie unter dem Zwang der Zeugnispflicht Berufsgeheimnisse verletzen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist dann keine unrechtmässige.

Auch der Sozialarbeiter, sei er Amtsvormund, Fürsorger, Berufsberater, gehöre er einer staatlichen oder privaten Institution an, ebenso das Kanzleipersonal, hat nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung kein Zeugnisverweigerungsrecht ausser dem allgemeinen nach § 131 StPO, wonach er wie jede andere Person die Beantwortung von Fragen verweigern kann, die ihn oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, und nach § 186 ZPO, wenn er mit einer Prozesspartei nahe verwandt oder verheiratet ist, ferner nach § 187 ZPO, wenn er Aussagen machen müsste, die ihm zur eigenen Schande oder zum unmittelbaren Nachteil gereichen würden.

Zu wissen, dass der Sozialarbeiter kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, mag ihn veranlassen, mit der Entgegennahme von Geheimnissen zurückhaltend zu sein. Wir alle kennen ja den Fall, da ein Schützling, einer seiner Angehörigen oder sonst jemand sich bereit erklärt, Mitteilungen zu machen, Geständnisse abzulegen, Geheimnisse zu offenbaren u. dgl. unter der Bedingung, dass man davon keinen Gebrauch mache. In den meisten Fällen, besonders dann, wenn man nicht zum voraus weiß, worum es geht, wird man sein Schweigever sprechen zu bereuen haben, denn selbstverständlich ist der Sozialarbeiter an sein Versprechen gebunden. Wenn er es unter dem Zwang der Zeugnispflicht brechen muss, hat er zwar nicht unrechtmässig gehandelt; aber ein ungutes Gefühl wird ihm bleiben. Man verzichte daher besser auf die Entgegennahme eines Geheimnisses, wenn daran die Bedingung des Schweigens geknüpft ist.

b) de lege ferenda: Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts

Wenn das Bundesgericht vor 20 Jahren erklärte¹⁵, in den meisten Fällen bestehe die Hauptaufgabe des Vormundes in der Verwaltung des Mündelvermögens, so war dies damals schon überholt, geschweige denn heute, da die Sozialarbeit zur Berufsaufgabe geworden ist und sich notwendigerweise stark in die Tiefe und in die Breite entwickelt hat. Im Vordergrund steht nicht das Vermögen, sondern die Person des Schutzbefohlenen. Wer Sozialarbeit als Beruf betreibt, gelangt fortlaufend in den Besitz von Geheimnissen. Ohne das Vertrauen, das damit dem Sozialarbeiter entgegengebracht wird, ist eine erspriessliche Arbeit für ihn nicht denkbar. Die Geheimnisse, die er besitzt, sind für seinen Schützling ebenso wichtig wie die Geheimnisse, die der Patient seinem Arzt, der Klient seinem Anwalt anvertraut. Es ist nicht einzusehen, inwiefern das Geheimnis des Patienten, dass er die Masern durchgemacht hat oder an Tbc erkrankt ist, wichtiger und dessen Verletzung folgenschwerer für ihn sein soll als das verratene Geheimnis um eine verbüsst Zuchthausstrafe eines Fürsorgeschützlings, der eine neue Existenz aufzubauen bestrebt ist.

Dass der Sozialarbeiter, namentlich der Vormund, wichtige Geheimnisse im Interesse seines Schutzbefohlenen zu wahren hat, hat auch die Rechtsprechung anerkannt, so wenn das Bundesgericht feststellt, die Eltern hätten wohl einen Anspruch auf angemessenen Verkehr mit den Kindern, doch bei Gefährdung der Kinder könne das Besuchsrecht untersagt und der Aufenthaltsort der Kinder geheim gehalten werden¹⁶. Das heißt doch wohl, dass der Vormund der Kinder

deren Aufenthaltsort den pflichtvergessenen Eltern gegenüber geheim zu halten hat. Soll er im Scheidungsprozess der Eltern als Zeuge Auskunft geben müssen? — Der a. e. Vater kann die Bezahlung der geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht davon abhängig machen, dass man ihm den Pflegeort des Kindes mitteilt. Wenn Grund zur Annahme besteht, dass er das Pflegeverhältnis stören wird, ist der Aufenthaltsort des Kindes dem a. e. Vater gegenüber geheim zu halten und auch in einem gerichtlichen Verfahren nicht zu offenbaren. Die leiblichen Eltern eines Adoptivkindes haben keinen Anspruch darauf, nachträglich den Pflegeort des Kindes zu erfahren.

Orientierung VSA

Wen finden Sie wo ab 1. Juli 1973:

Präsident VSA

P. Sonderegger, Regensdorferstr. 192, 8008 Zürich, Tel. 01 56 01 60 (Jugendsiedlung Heizenholz).

Sekretariat VSA

Wiesenstr. 2, 8008 Zürich, Tel. 01 34 49 48.

Fräulein H. Moll und G. Bürgi geben Auskunft über Vereinsaufgaben, Aus- und Fortbildungskurse, Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Tagungen, Publikationen, Fachblatt, Beratung von Heimleitungen und Heimkommissionen, Expertisen, Mitgliederkontrolle, Quästorat.

Stellenvermittlung VSA

Wiesenstr. 2, 8008 Zürich, Tel. 01 34 45 75.

Frau Ch. Buser besorgt Beratung und Vermittlung von Heimpersonal, Stellenanzeiger Fachblatt VSA.

Fachblatt VSA

Redaktion: Frau Dr. A. Zogg, Kirchbodenstr. 34, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 53 84.

Verlag: Stutz + Co., Wädenswil, Gerbe, 8820 Wädenswil, Tel. 01 75 08 37. Bestellungen von Abonnements und Einzelnummern, Firmeninserate.

Zweifellos handelt es sich hier und in ähnlichen Fällen um so wichtige Geheimnisse, dass sie es verdienten, auch gesetzlich geschützt zu werden, indem dem Vormund oder Fürsorger das Recht zugestanden wird, die Zeugenaussage darüber zu verweigern.

In solchen und ähnlichen Fällen kann dem Fürsorger nur empfohlen werden, dem Gericht die Situation auseinanderzusetzen, um zu erreichen, dass auf seine Einvernahme verzichtet werde, oder dass er im höheren Interesse des Kindeswohls nicht über Namen und Adressen der Pflegeeltern Auskunft geben müsse. Nach § 188 ZPO kann das Gericht dem Zeugen die Mitteilung von Berufsgeheimnissen nach freiem Ermessen erlassen. Der Fürsorger darf auf Verständnis für sein Anliegen rechnen, denn auch das Gericht hat die Interessen des Kindes zu schützen.

Zusammenfassend ist zu sagen:

1. der Fürsorger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Geheimnisse, die ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut werden oder die er dabei wahrnimmt. Wegen unbefugter Verletzung der Schweigepflicht kann er zivilrechtlich (Art. 28 ZGB und Art. 49 OR) belangt und unter Umständen disziplinarisch bestraft werden.
2. Er wird von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit durch das Einverständnis des Geheimnisberechtigten, durch Gebote der Berufspflicht, zur Wahrung höherer Interessen, im Falle des Notstandes und durch gesetzliche Vorschrift.
3. Dem Fürsorger sollte das Recht zugestanden werden, als Zeuge die Aussage zu verweigern, soweit seinem Schutzbefohlenen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Abkürzungen

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
ZPO	Zivilprozeßordnung des Kantons Zürich vom 13. April 1913
StPO	Strafprozeßordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919
BG	Bundesgericht
BGE	Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung, 5 Teile (Lausanne)
Z	Zeitschrift
ZR	Blätter für Zürcher Rechtsprechung (Zürich)

¹ Beim Amtsgeheimnis nach Art. 320 STGB kommt in erster Linie die Einwilligung der vorgesetzten Behörde in Frage; es genügt aber auch die Einwilligung des betroffenen Privaten, welche diejenige der vorgesetzten Behörde ersetzen kann, wenn der Beamte in seiner Tätigkeit Geheimnisse ausschliesslich im Interesse von Privatpersonen zu wahren hat (ZR 29 Nr. 31) — zum Beispiel der Vorsitzende oder Sekretär einer Vormundschaftsbehörde.

² ZGB Art. 426 ff.

³ Der Heimleiter wird sich in solchen und ähnlichen Fällen in erster Linie an den Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt wenden.

⁴ Heimleiter und -zieher haben ein legitimes Interesse daran, möglichst eingehend über den zu Betreuenden und seine Verhältnisse orientiert zu werden.

⁵ Dies gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen offener und geschlossener Fürsorge. Der Versorger wird dem Leiter eines Erziehungsheims alle nötigen Unterlagen, wie Informationen über die Familienverhältnisse des Zöglings, Berichte einer Beobachtungsstation, psychiatrische Gutachten usw., zur Verfügung stellen, damit der Erzieher mit seiner pädagogischen oder heilpädagogischen Arbeit beginnen kann, ohne zuerst Zeit damit zu verlieren, sich diese Informationen selbst zu beschaffen.

⁶ § 14 Abs. 2 des Zürcherischen Anwaltsgesetzes vom 3. 7. 1938

⁷ ZR 53, Nr. 180

⁸ ZR 47, Nr. 124

⁹ BGE staatsr. Kammer, 8. 7. 1946

¹⁰ Verordnung über die übertragbaren Krankheiten (Neudruck September 1970), § 2

¹¹ Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. Nov. 1962, § 15

¹² ZR 53, Nr. 52

¹³ StPO § 128, ZPO § 184

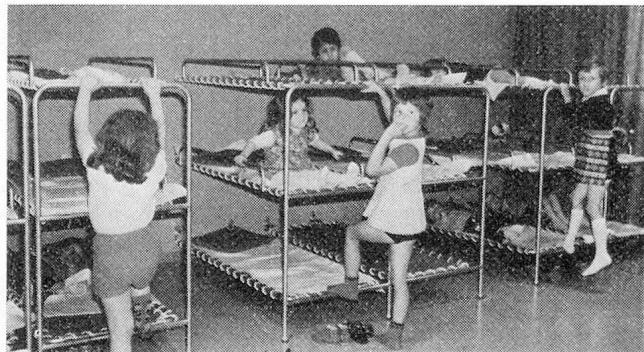
¹⁴ StPO § 130, ZPO § 187

¹⁵ BGE 76 I 150

¹⁶ BG, staatsrechtl. Abt., Urteil vom 31. 1. 1962.

Public Relations

Zusätzlicher Spielraum mit aufklappbaren Liegebetten



Ueberall dort, wo in Heimen, Krippen oder Kinderhorten zusätzlicher Spielraum erwünscht ist, sind die aufklappbaren Liegebetten der Firma Hochstrasser AG, Rüti, bestens geeignet.

Je nach Wunsch und Platzbedarf sind diese Liegebetten 2- oder 3stöckig und in verschiedenen Grössen erhältlich. Die solide Konstruktion besteht aus Stahlrohren mit gespanntem und abwaschbarem Segeltuch oder Kunstlederbespannung.

Der an der Rückwand fixierte Klappmechanismus gestattet mühelos das Herauf- oder Herunterklappen der Liegebetten.

Die 2- oder 3stöckigen Liegebetten haben sich in verschiedenen Heimen, Krippen und Kinderhorten bestens bewährt und sind ab Lager erhältlich.

Eine Neuheit sind diese aufklappbaren Liegebetten, welche zugleich enorme Platzeinsparungen erlauben.

Hochstrasser AG, 8630 Rüti

Ein preisgünstiges Tisch- und Stuhlsortiment



Dieses Programm der Firma Hochstrasser AG, Rüti, eignet sich für alle Möblierungen, wo gesundes Sitzen, Einfachheit und Robustheit den Ausschlag geben, wie beispielsweise in Sälen, Turnhallen, Unterkünften, Schutzzäumen usw.

Die Klapptische sind aus Rundstahlrohr gebaut, verzinkt oder verchromt und haben eine automatische Verriegelung für Offen- und Geschlossenstellung. Das Tischblatt, mit einem Kunstrarzbelag ausgeführt, ist mit verschiedenen Kanten erhältlich. Die Tischgrösse beträgt in der Standardausführung 160 x 80 cm, 180 x 80 cm und 210 x 80 cm. Verschiedene Zwischengrössen sind auf Wunsch erhältlich.

Das Stuhlprogramm umfasst zwei Stühle, einen Schalenstuhl mit Sitzschale aus unverwüstlichem, verschiedenfarbigem Kunststoff sowie einen Stapelstuhl mit Sitz und Lehne aus Buchensperrholz naturlackiert.

Formschön und preisgünstig zugleich ist dieses Tisch- und Stuhlsortiment.